

**ABKOMMEN BEIM VERKAUF EINES ODER MEHRERER RINDER, DIE MIT DER PARATUBERKULOSE
INFIZIERT SIND**

Exemplar für den Verkäufer

Ich, Unterzeichneter,

(Ankäufer), erkläre, folgende(s) Rind(er) zu erwerben:

Nr. (komplette Identifizierungsnummer)

Nr.

Nr.

Nr.

Nr.

die aus der Herde Nr. BE (Nummer der Herde) stammen

und Herrn (Frau) (der Verkäufer) gehören

und habe zur Kenntnis genommen, dass diese(s) Rind(er) mit dem Bazillus der Paratuberkulose infiziert ist(sind).

In Kenntnis der Sachlage, verpflichtet sich der Ankäufer daher:

1. auf sein Recht in Sachen Wandlungsmangel hinsichtlich der Paratuberkulose, wie im K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich der Wandlungsmängel vorgesehen, **zu verzichten**;
2. diese(s) Rind(er) lediglich in den Schlachthof zu verbringen und in eine Herde, in der während der letzten 12 Monate keine Geburt eines Kalbes registriert wurde (Mastbetrieb);
3. diese(s) Rind(er) weder für die Zucht zu benutzen, noch in einen Zuchtbetrieb zu verkaufen.

Im Rahmen eines, zwischen dem Verkäufer und der Regionalen Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung (ARSIA VoG) unterzeichneten Abkommens, wird die Bestimmung dieses(dieser) Rindes(Rinder) **regelmäßig überprüft**.

Sollte die ARSIA feststellen, dass eines dieser Rinder nicht geschlachtet wurde oder an einen Betrieb verkauft wurde, in dem Geburten registriert wurden, so ist sich der Ankäufer bewusst, dass die ARSIA den neuen Erwerber sofort über den infizierten Charakter des Tieres in Kenntnis setzt, so dass dieser die notwendigen Untersuchungen durchführen kann und den Kauf annullieren kann, gemäß des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1987 bezüglich der Wandlungsmängel beim Verkauf oder Austausch von Haustieren.

Ausgestellt in dreifacher Ausführung zu, den

Frau/Herr

Der Ankäufer

**ABKOMMEN BEIM VERKAUF EINES ODER MEHRERER RINDER, DIE MIT DER PARATUBERKULOSE
INFIZIERT SIND**

Exemplar für den Ankäufer

Ich, Unterzeichneter,

(Ankäufer), erkläre, folgende(s) Rind(er) zu erwerben:

Nr. (komplette Identifizierungsnummer)

Nr.

Nr.

Nr.

Nr.

die aus der Herde Nr. BE (Nummer der Herde) stammen

und Herrn (Frau) (der Verkäufer) gehören

und habe zur Kenntnis genommen, dass diese(s) Rind(er) mit dem Bazillus der Paratuberkulose infiziert ist(sind).

In Kenntnis der Sachlage, verpflichtet sich der Ankäufer daher:

4. auf sein Recht in Sachen Wandlungsmangel hinsichtlich der Paratuberkulose, wie im K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich der Wandlungsmängel vorgesehen, **zu verzichten**;
5. diese(s) Rind(er) lediglich in den Schlachthof zu verbringen und in eine Herde, in der während der letzten 12 Monate keine Geburt eines Kalbes registriert wurde (Mastbetrieb);
6. diese(s) Rind(er) weder für die Zucht zu benutzen, noch in einen Zuchtbetrieb zu verkaufen.

Im Rahmen eines, zwischen dem Verkäufer und der Regionalen Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung (ARSIA VoG) unterzeichneten Abkommens, wird die Bestimmung dieses(dieser) Rindes(Rinder) **regelmäßig überprüft**.

Sollte die ARSIA feststellen, dass eines dieser Rinder nicht geschlachtet wurde oder an einen Betrieb verkauft wurde, in dem Geburten registriert wurden, so ist sich der Ankäufer bewusst, dass die ARSIA den neuen Erwerber sofort über den infizierten Charakter des Tieres in Kenntnis setzt, so dass dieser die notwendigen Untersuchungen durchführen kann und den Kauf annullieren kann, gemäß des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1987 bezüglich der Wandlungsmängel beim Verkauf oder Austausch von Haustieren.

Ausgestellt in dreifacher Ausführung zu, den

Frau/Herr

Der Ankäufer

**ABKOMMEN BEIM VERKAUF EINES ODER MEHRERER RINDER, DIE MIT DER PARATUBERKULOSE
INFIZIERT SIND**

Exemplar für die ARSIA

Ich, Unterzeichneter,

(Ankäufer), erkläre, folgende(s) Rind(er) zu erwerben:

Nr. (komplette Identifizierungsnummer)

Nr.

Nr.

Nr.

Nr.

die aus der Herde Nr. BE (Nummer der Herde) stammen

und Herrn (Frau) (der Verkäufer) gehören

und habe zur Kenntnis genommen, dass diese(s) Rind(er) mit dem Bazillus der Paratuberkulose infiziert ist(sind).

In Kenntnis der Sachlage, verpflichtet sich der Ankäufer daher:

7. auf sein Recht in Sachen Wandlungsmangel hinsichtlich der Paratuberkulose, wie im K.E. vom 24. Dezember 1987 bezüglich der Wandlungsmängel vorgesehen, **zu verzichten**;
8. diese(s) Rind(er) lediglich in den Schlachthof zu verbringen und in eine Herde, in der während der letzten 12 Monate keine Geburt eines Kalbes registriert wurde (Mastbetrieb);
9. diese(s) Rind(er) weder für die Zucht zu benutzen, noch in einen Zuchtbetrieb zu verkaufen.

Im Rahmen eines, zwischen dem Verkäufer und der Regionalen Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung (ARSIA VoG) unterzeichneten Abkommens, wird die Bestimmung dieses(dieser) Rindes(Rinder) **regelmäßig überprüft**.

Sollte die ARSIA feststellen, dass eines dieser Rinder nicht geschlachtet wurde oder an einen Betrieb verkauft wurde, in dem Geburten registriert wurden, so ist sich der Ankäufer bewusst, dass die ARSIA den neuen Erwerber sofort über den infizierten Charakter des Tieres in Kenntnis setzt, so dass dieser die notwendigen Untersuchungen durchführen kann und den Kauf annullieren kann, gemäß des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1987 bezüglich der Wandlungsmängel beim Verkauf oder Austausch von Haustieren.

Ausgestellt in dreifacher Ausführung zu, den

Frau/Herr

Der Ankäufer